

Informationsblatt

zum Partizipations- und Integrationsprogramm 2020/2021



Finanzen	Fragen 1 bis 13
Bewerbungsvoraussetzungen	Fragen 14 bis 25
Kooperationspartner	Fragen 26 bis 30
Antragsformulare	Fragen 31 bis 36
Sonstiges	Fragen 37 bis 41

Finanzen

1. Gibt es eine maximale Fördersumme?

Nein. In der laufenden Förderperiode betragen die höchsten Fördersummen 120.000 € pro Jahr. Es gibt auch keine Mindestfördersumme, allerdings sollte eine Förderung in der Regel nicht weniger als 1.000 € pro Monat – also 12.000€ pro Jahr – betragen.

2. Was ist eine Zuwendung?

Zuwendung ist eine Art der Förderung durch die öffentliche Verwaltung, welche in der LHO §23 und § 44 geregelt ist. Im Partizipations- und Integrationsprogramm erhalten die Träger die zugeteilten Fördermittel als Zuwendungen.

3. Was ist eine Fehlbedarfsfinanzierung?

Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung wird im Gegensatz zu einer Vollfinanzierung nur der Teil finanziert, der nicht durch eigene oder fremde Mittel erbracht werden kann. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Fehlbedarfsfinanzierung mindestens einen Eigenanteil von 10% zu tragen.

4. Was ist ein Finanzierungsplan?

Es ist eine Übersicht, in der alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind, die während der gesamten Dauer (nach Haushaltsjahren getrennt) des Projekts erwartet werden.

5. Ist eine bestimmte prozentuale Verteilung der Fördermittel auf Personal- und Sachkosten vorgegeben?

Nein. Sie können selbst entscheiden, wie viel Prozent Ihres Budgets Sie für Personalkosten und für Sachkosten (wie z.B. Miete, Fachliteratur oder Öffentlichkeitsarbeit) ausgeben.

6. Können Verwaltungskosten finanziert werden?

Ja, allerdings nur in einem begrenzten verhältnismäßigen Umfang. Zu Verwaltungskosten gehören beispielsweise Ausgaben für Büromaterialien oder den Gehaltsservice.

7. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Projektziels notwendig sind. Der Projektträger muss die konzeptionelle Notwendigkeit der Ausgaben plausibel darlegen. Informationen über förderungsfähige Ausgaben im Einzelnen erhalten Sie, nachdem Ihr Projekt zur Förderung ausgewählt wurde und Sie aufgefordert werden Ihren Projektantrag in FAZIT Online zu stellen.

8. Was ist eine „nachrangige Förderung“?

Nachrangig bedeutet, dass die Förderung nur dann gewährt wird, wenn eine Förderung durch eine andere zuständige Stelle nachweislich nicht erfolgreich war oder nicht erfolgreich sein wird.

9. Was ist ein EigenANTEIL?

Im Partizipations- und Integrationsprogramm sollen die Träger 10% ihres Budgets durch eigene finanzielle Mittel stellen. Dies ist der Eigenanteil. Als Eigenanteil können insbesondere folgende Förderquellen verwendet werden: Eigenmittel, Drittmittel (z.B. durch EU, Bund), Zuwendungen und projektbezogene Einnahmen. Auch bislang nur beantragte und noch nicht bewilligte Drittmittel können als Eigenanteil angegeben werden.

10. Reicht es aus, wenn der Eigenanteil von einem Partner kommt?

Ja.

11. Was sind EigenMITTEL?

Eigenmittel sind Gelder, welche die Organisation besitzt, die für das Projekt verwendet werden können. Dazu zählen u.a. eingenommene Gelder durch Mieten, Mitgliedsbeiträge oder Spenden, die keinen zugewiesenen Zweck haben.

12. Kann ehrenamtliche Arbeit oder Strukturmittel als Eigenmittel anerkannt werden?

Nein.

13. Ist es nötig in der ersten Auswahlstufe für die geplanten Ausgaben im Finanzplan drei Angebote einzuholen?

Nein. In der ersten Antragsstufe ist das nicht nötig.

14. Kann es sein, dass die bewilligte Fördersumme nicht zwangsläufig der beantragten Fördersumme entspricht? Wann erfahren wir, wie viele Fördermittel unserer Organisation ggf. zur Verfügung gestellt werden?

Sollte die Auswahlkommission ihr Projekt auswählen, wird Ihnen mitgeteilt, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die Förderung vorgesehen ist. Wenn Sie die Förderung in der vorgeschlagenen Höhe nicht annehmen wollen, werden die Mittel an die nächstplatzierten Projekte vergeben.

15. Wann werden die Förderzusagen erteilt?

Die Zusagen werden vor dem 01.01.2020 erteilt.

16. Kann mein Projekt sowohl aus Mitteln eines Bezirks und aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm gefördert werden?

Grundsätzlich nicht.

17. Gibt es bestimmte Vorgaben zur Bezahlung von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern?

Das Besserstellungsverbot besagt, dass Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen als vergleichbare Angestellte des Landes (s. Tarifvertrag des Landes Berlin). Ebenso sind alle weiteren gültigen rechtlichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Mindestlohn anzuwenden.

Bewerbungsvoraussetzungen

18. Was ist eine Migrantenorganisation?

Als Migrantenorganisationen gelten Organisationen, deren Vorstand mehrheitlich aus Personen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes besteht.

19. Müssen wir gemeinnützig sein?

Nein, die Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll.

20. Wir sind keine Migrantenorganisation, keine flüchtlingspolitische Organisation und keine muslimische Organisation laut der Förderrichtlinien. Können wir trotzdem einen Antrag stellen?

Ja. Sollten Sie keine Migrantenorganisation, keine flüchtlingspolitische Organisation und keine muslimische Organisation sein, stellen Sie bitte im Antragsformular dar welche Kooperationen Sie mit Migrantenorganisationen eingehen und wie Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte bei der Projektdurchführung beteiligt sind.

21. Ist es von Nachteil, wenn das Projekt weniger als zwei Jahre läuft?

Nein. Die Projekte können auch kürzer als zwei Jahre sein.

22. Kann man als Dachverband einen Antrag stellen?

Ja.

23. Kann ein Bundesverband einen Antrag stellen

Ja. Es ist auch nicht zwingend, dass die Organisation ihren Sitz in Berlin hat. Allerdings muss das Projekt in Berlin durchgeführt werden. Die aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm geförderten Personalkosten können maximal die Höhe des TV-L Berlin umfassen. Die Personalkosten können über Eigenmittel jedoch erhöht werden.

24. Darf sich ein Verein auch mit zwei Projekten bewerben?

Eine Bewerbung mit zwei Projekten ist nicht ausgeschlossen, müsste aber begründet werden.

25. Im Antrag wird nach früheren Antragsprojekten gefragt. Gelten auch Projektanträge, die gestellt, aber abgelehnt worden sind, als Referenz?

Nein, nur die tatsächlich durchgeführten Projekte.

26. Was sind Referenzen? Wer kann sie ausstellen?

Eine Referenz ist eine positive Einschätzung Ihrer Organisation oder Ihres Projekts in schriftlicher Form durch einen Dritten. Bei bereits geförderten Organisationen kann dies ein früherer Förderbescheid sein. Für den Fall das keine Förderbescheide vorliegen, kann auch ein Schreiben eines Vereins, einer Institution oder einer Person, die eine Einschätzung Ihres Projekts oder Ihrer Organisation vornehmen kann, eingereicht werden.

27. Darstellung der Erfahrungen in der Verwendung öffentlicher Fördermittel: Wir haben noch nie öffentliche Fördermittel erhalten. Kann das ein Hinderungsgrund für unsere Bewerbung sein?

Nein, Anträge von neuen Projektträgern sind erwünscht und es ist kein Nachteil, wenn Sie bis zur Bewerbung noch keine öffentlichen Fördermittel erhalten haben.

28. Ein Bescheid über Bewerbungen/Anträge bei anderen Zuwendungsgebern liegt noch nicht zur Bewerbungsfrist vor. Kann ich diese nachreichen?

Ja. Reichen Sie diese nach, sobald sie vorliegen und vermerken Sie Ihre Bewerbung bei den anderen Zuwendungsgebern im Antragsformular.

29. Richtet sich das Förderprogramm ausschließlich an Vereine?

Nein. Es können auch Organisationen mit anderer Rechtsform gefördert werden.

30. Kann auch ein Verein, der sich in Gründung befindet, einen Antrag stellen?

Ja. Bis Beginn der zweiten Antragsphase (voraussichtlich am 07.10.2020) muss die Eintragung beim Amtsgericht und die Registrierung beim Finanzamt aber abgeschlossen sein.

31. Können Projekte gefördert werden, die sich ausschließlich an Männer oder Frauen richten?

Ja.

32. Können Projekte gefördert werden, die sich an Menschen mit körperlichen Einschränkungen richten?

Ja, sofern sie einen Bezug zu einer der Zielgruppen des Partizipations- und Integrationsprogramms (siehe Punkt 2.2 der Förderrichtlinie) haben.

33. Kann ein ausschließlich digitales Projekt, also mit rein digitalen Maßnahmen, gefördert werden?

Ja.

Kooperationspartner

34. Gibt es Formate, wo sich interessierte Organisationen zu einer Kooperation zusammen finden können?

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales organisiert keine Veranstaltungen zu diesem Zweck. Eine nicht abschließende Übersicht der vielen in Berlin aktiven Vereine und Organisationen kann dem [Wegweiser zum Thema Integration und Migration](#) und der [Liste der für den Landesbeirat für Integration und Migration wahlberechtigten Vereine](#) entnommen werden.

35. Welche Art von Kooperationspartnern müssen im Antragsformular aufgeführt werden?

Im Antragsformular (Frage 12 „Angaben zum Kooperationspartner“) sind Informationen über diejenigen Kooperationspartner aufzuführen, deren Mitarbeit für den Erfolg des Projekts unabdingbar ist. Arbeiten Sie bei der Durchführung des Projekts mit bestimmten Partnern besonders intensiv zusammen? Eine finanzielle Kooperation ist nicht notwendig. Falls Sie mit mehreren Partnern für das beantragte Projekt kooperieren, übersenden Sie entsprechende Informationen auf einem separaten Blatt.

36. Das Formular „Tandem/Kooperationspartner“ gibt es nicht mehr. Was muss ich jetzt tun?

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurde das Formular Tandem/ Kooperationspartner gekürzt und in das Antragsformular integriert. Ihre Kooperationspartner müssen nun eine Mail an Integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de schicken. In der formlosen Nachricht sollten die Kooperationspartner unter Nennung des Kurztitels des Projekts erklären, dass sie mit der antragstellenden Organisation kooperieren.

37. Muss der Kooperationspartner in demselben Feld und zu demselben Projektziel arbeiten?

Nein.

38. Kann der Kooperationspartner eine Organisation mit Sitz im Ausland sein?

Ja. Das Projekt muss jedoch im Land Berlin durchgeführt werden.

Antragsformulare

39. Was tun, wenn der Platz im Bewerbungsformular nicht ausreicht?

Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie dem Formular ein Dokument als Anlage anfügen, auf der Sie die Antworten ergänzen. Es ist erforderlich, dass Sie Ihre Ergänzungen den konkreten Fragen und Nummerierungen zuordnen. Ferner müssen alle angefügten Blätter mit dem Kurztitel des Projekts versehen werden. Außerdem sollten Sie die Anzahl der angehängten Seiten, die der Ergänzung der Fragen dienen, angeben. Die angefügten Seiten sind einmal von allen Personen, die auch das Bewerbungsformular unterschreiben, zu unterzeichnen und müssen ebenfalls in ausgedruckter und elektronischer Form eingereicht werden.

40. Müssen wir für den Finanzierungsplan eine bestimmte Vorlage nutzen?

Ja, nutzen Sie die auf der Internetseite des Integrationsbeauftragten zum Download bereit gestellte Vorlage „Finanzierungsplan“.

41. Wir werden bereits in dieser Förderperiode gefördert. Können wir uns mit dem gleichen Projekt bewerben?

Ja. Der Förderzeitraum für ein Projekt soll allerdings in der Regel vier Jahre nicht überschreiten. Auch der Name kann identisch sein.

42. Was sind die Unterschiede zwischen Projektziel, Maßnahmen und Indikatoren?

Projektziel - Das Projektziel beschreibt, was Sie mit dem gesamten Projekt erreichen wollen.

Maßnahmen - Maßnahmen sind einzelne Handlungen und Aktivitäten, die helfen, das Projektziel zu erreichen. Für alle Projektziele müssen Maßnahmen definiert werden.

Indikatoren - Mit den Indikatoren wird gemessen, ob ein Projektziel erreicht wurde oder nicht. Für alle Projektziele müssen Indikatoren definiert werden.

Beispiel aus der Integrationsarbeit für Projektziel, Maßnahmen und Indikatoren:

Beispiel Projektziel: Am Ende des Projekts engagieren sich mehr Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte aus der Nachbarschaft in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Beispiel Maßnahmen/Aktivitäten:

- 1. Erstellen einer Übersicht der Vereine*

2. Recherche zu den demografischen Strukturen der Nachbarschaft
3. Entwicklung eines mehrsprachigen Flyers mit allen Vereinen in der Nachbarschaft,
4. Verteilung des Flyers auf Veranstaltungen, in Cafés oder bei Vereinen
5. Monatlicher Stammtisch mit den Vereinen und Nachbarn
6. ...

Beispiel Indikatoren:

1. Anzahl an verteilten Flyern
2. Die Organisationen aus der Nachbarschaft beschreiben das nachbarschaftliche Engagement als aktiver.
3. Anzahl an Teilnehmenden der Stammtische aus der Nachbarschaft, die vorher noch nicht in Organisationen aktiv waren. Zu beantwortende Frage: Wie viele Personen sind während des Projekts zu Stammtischen gekommen, die vorher nicht in Organisationen engagiert waren?

Alltagsbeispiel für Projektziel, Maßnahmen und Indikatoren:

Alltagsbeispiel Projektziel: In einem Jahr will ich gesünder leben.

Alltagsbeispiel Maßnahmen/Aktivitäten:

1. Ich esse in der Woche mindestens 4 Salate.
2. Ich mache zwei Mal in der Woche Sport.
3. Ich schlafe mindestens 7 Stunden jede Nacht.
4. Ich gehe die Treppen, anstatt den Aufzug zu nehmen.
5. ...

Alltagsbeispiel Indikatoren:

1. Anzahl an Wochen im letzten Jahr, in denen ich mindestens 4 Salate gegessen habe.
2. Die Zeit, die ich beim Joggen für einen/zwei/drei Kilometer brauche, im Vergleich zu der Zeit, die ich ein Jahr zuvor brauchte.
3. Kilometeranzahl, die ich wöchentlich mit dem Fahrrad fahre.
4. Durchschnittliche Anzahl an Stunden, die ich schlafe.
5. ...

43. Wie erhalten wir Unterstützung beim Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen? Bietet die Senatsverwaltung eine individuelle Beratung an?

Eine individuelle, inhaltliche Antragsberatung kann nicht angeboten werden. Sie können jedoch Ihre Fragen per E-Mail stellen und daraufhin wird dieses Dokument aktualisiert. So ist sichergestellt, dass kein Träger mehr Informationen erhält als

andere und bevorzugt wird. Außerdem können Sie sich an die Servicestelle des Verbandes für Interkulturelle Arbeit (VIA) wenden: www.via-in-berlin.de

44. Kann ein Projekt alle drei Programmziele gleichzeitig abdecken? Muss in jedem Fall ein Ziel den Schwerpunkt bilden?

In begründeten Ausnahmefällen ja; eine Schwerpunktbildung wäre aber in jedem Fall gut.

Sonstiges

45. Wir wurden bereits in der letzten Förderperiode gefördert, können wir einen vereinfachten Antrag stellen?

Nein, alle interessierten Träger müssen die gleichen Bewerbungsunterlagen vollständig einreichen und werden genauso überprüft wie andere Träger auch.

46. Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Sie reichen die notwendigen Bewerbungsunterlagen bis zum 08.08.2019 per E-Mail und per Post bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ein. Nach dem Bewerbungsschluss wird eine Auswahlkommission Projekte für eine Förderung vorschlagen. Die Projektträger, deren Projekte ausgewählt wurden, werden voraussichtlich Anfang Oktober darüber informiert. Sie müssen dann ihre Unterlagen bei FAZIT - voraussichtlich bis zum 31.10.2019 - einreichen.

47. Wird die Ablehnung des Förderantrags begründet?

Ja, sie erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine begründete Benachrichtigung über den Ausgang Ihres Förderantrags.

48. Ist eine inhaltliche Weiterentwicklung im Förderzeitraum möglich?

Bei der zweiten Auswahlphase müssen die Organisationen Zielvereinbarungen einreichen, nach denen die Mittel durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zugeteilt werden. Anpassungen der Zielvereinbarungen und Mittelverausgabung sind möglich, müssen allerdings für den Projekterfolg notwendig sein und vor einer Umsetzung mit der Zuwendungsabteilung abgestimmt werden.

49. Welche Daten der bewerbenden Organisationen werden im Rahmen der Antrags- und Projektbearbeitung gesammelt und wie werden sie verarbeitet?

Um die Projektbewerbungen zu bearbeiten und die Projekte während der Förderung zu begleiten, speichern wir folgende personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien:

- Stammdaten (z. B. Name der/des Projektverantwortlichen, Geschlecht, Organisation, Organisationsform),
- Adress- und Kontaktdaten (z. B. postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Zahlungsdaten (Daten zur Zahlungsabwicklung, z. B. Bankverbindung).

Die Daten werden im Rahmen der Bewerbung insbesondere für die Auswahl der Projekte verwendet. Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn Sie in die Übermittlung eingewilligt haben oder die Weitergabe zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die erfassten, verarbeiteten und genutzten Daten werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

50. Welche Rechtsgrundlage wird für die Datenverarbeitung verwendet?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten nach Anmeldung zum Newsletters durch den Nutzer ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Sie haben gemäß § 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung und auf Widerspruch gegen Datenverarbeitung.

Die Beauftragte des Senats
für Integration und Migration

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales



Potsdamer Straße 65
10785 Berlin
Tel (030) 9017 23 51
www.integrationsbeauftragte.berlin.de
integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

Stand: 07/2019